

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Betreuungsgutscheine - Einforderung von kompletten Steuererklärungen für vergünstigten Kita Platz auf dem Prüfstand des Datenschutzes

Am 10. März 2014 hat die Kinderbetreuung der Stadt Bern die Gesuchsunterlagen für die Beurteilung von vergünstigten Kita-Plätzen und die Bewilligung von Betreuungsgutscheinen zugestellt. Darin verlangt die Stadt Bern u.a. die Einreichung der kompletten Steuererklärung 2013 und für selbständig Erwerbende eine provisorische Erfolgsrechnung und Bilanz 2013 sowie weitere umfangreiche Unterlagen. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen.

1. Ist dem Gemeinderat bekannt, dass über die Hälfte der Privatpersonen von der Kantonalen Steuerverwaltung eine bewilligte Fristerstreckung bis zum 15. Sept. 2014 erhalten für die Einreichung der Steuererklärung?
2. Hat der Gemeinderat Kenntnis, dass die meisten selbständig Erwerbenden im März noch keine provisorische Bilanz und Erfolgsrechnung für das zurückliegende Geschäftsjahr erstellt haben?
3. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Gemeinderat bei der Einforderung der Steuererklärung oder der Bilanz und Erfolgsrechnung?
4. Mit der Einforderung der kompletten Steuererklärung erhebt die Stadt Bern Daten und Informationen die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der finanziellen Beurteilung des Antragstellers stehen. So werden der Stadt Bern Daten über Krankheits- und Unfallkosten, Daten über Name und Sitz von Institutionen an welche der Gesuchsteller Vergabungen entrichtet, Daten über Mitgliederbeiträge an politische Parteien und allgemeine Informationen über die Lebensumstände übermittelt. Wie beurteilt der Gemeinderat den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden im Zusammenhang mit der erwähnten Einforderung der kompletten Steuererklärung?
5. Wurde die Einforderung der kompletten Steuererklärung mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Bern abgesprochen? Und was waren die Ergebnisse?
6. Auf welche gesetzliche Grundlage bezieht sich der Gemeinderat zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung von Betreuungsgutscheinen?
7. Das beiliegende Schreiben wurde am 10. März 2014 an die Eltern versendet. Erachtet der Gemeinderat eine Einreichfrist innerhalb von 30 Tagen als angemessen?

Das Schreiben Kinderbetreuung Stadt Bern vom 10. März 2014 ist auf Anfrage im Ratssekretariat elektronisch erhältlich.

Bern, 08. Mai 2014

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Alexander Feuz, Manfred Blaser, Simon Glauser, Jacqueline Gafner Wasem, Hans Ulrich Gränicher, Erich Hess, Kurt Rüeeggesser, Christoph Zimmerli, Dolores Dana

Antwort des Gemeinderats

Mit der Einführung des Systems der Betreuungsgutscheine sind für die Eltern, welche für ihre Kleinkinder eine vergünstigte Betreuung wünschen, tatsächlich wesentliche Änderungen entstanden. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Beibringen der notwendigen Unterlagen teilweise sehr aufwändig ist. Für die Vergünstigung in Form eines Betreuungsgutscheins sind nicht nur die Vorgaben des städtischen Betreuungsreglements (FEBR; SSSB 862.31) und der Betreu-

ungsverordnung (FEBVO; SSSB 862.311), sondern ebenso die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) zu beachten.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die Gesuch stellenden Eltern, aber auch die Kindertagesstätten nicht mit unnötigen administrativen Anforderungen zu belangen. Die gesetzlichen Vorgaben lassen jedoch wenig Spielraum. Im Dialog mit der Begleitgruppe zur Einführung der Betreuungsgutscheine, mit den Verantwortlichen der privaten und städtischen Kindertagesstätten sowie mit der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) werden laufend Prozessverbesserungen geprüft und, wo möglich, umgesetzt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die Möglichkeiten zur Fristerstreckung für die Steuererklärung sind dem Gemeinderat bekannt. Wie viele Privatpersonen eine Fristerstreckung bei der Steuerverwaltung beantragen und wie viele davon ein oder mehrere Kinder in der familienexternen Kinderbetreuung in der Stadt Bern haben, ist dem Gemeinderat nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Abklärung und Beurteilung von Gesuchen um Betreuungsgutscheine zeigen, dass mehr als 90 % der selbständig erwerbenden Gesuchstellenden in der Lage sind, eine provisorische Erfolgsrechnung für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

Zu Frage 3:

Die Berechnung des Elternbeitrags stützt sich auf die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) ab. Sowohl im Betreuungsreglement (FEBR) wie auch in der Betreuungsverordnung (FEBVO) wird darauf hingewiesen. Das massgebende Einkommen wird gestützt auf die Einkommens- und Vermögenssituation des Vorjahrs bestimmt. Daher werden die Daten der aktuellen Steuererklärung (oder, wenn sie schon vorliegt, der Steuerveranlagung) einverlangt. Sind weder Steuererklärung oder -veranlagung verfügbar, müssen und können die Zahlen anderweitig belegt werden.

Zu Frage 4:

Von den Eltern sollen nur diejenigen Daten erhoben werden, die zur Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlich sind. Das Einverlangen der kompletten Steuererklärung basiert auf pragmatischen und verfahrensökonomischen Überlegungen. Schon bisher konnten die Eltern die nicht relevanten Daten in Steuererklärung oder Steuerveranlagung wie Listen der Krankheitskosten, Vergabungsempfänger oder Schuldner abdecken oder einschwärzen oder die Angaben anderweitig (z.B. Lohnausweise, Kontenauszüge usw.) belegen. Um die Formulare und Anweisungen möglichst übersichtlich zu gestalten, hat das Jugendamt bisher auf eine detaillierte Auflistung der abzudeckenden Angaben verzichtet. Es ist jedoch vorgesehen, auf der Homepage www.bern.ch/betreuungsgutscheine detaillierte Angaben zu den zwingend erforderlichen und zu den abdeckbaren Steuerdaten zu machen.

Zu Frage 5:

Nein. Der städtische Datenschutzbeauftragte nimmt derzeit im Zusammenhang mit einer Anfrage einer betroffenen Familie Abklärungen bezüglich Datenschutz vor.

Zu Frage 6:

Die gesetzliche Grundlage bilden das vom Stadtrat genehmigte und in der Referendumsabstimmung vom 6. Juni 2013 durch die Stimmberechtigten verabschiedete Betreuungsreglement

(FEBR) und die vom Gemeinderat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Betreuungsverordnung FEBVO). Beide Grundlagen verweisen für die Bestimmung des massgebenden Einkommens auf die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).

Zu Frage 7:

Die steuerrechtlichen Termine und der Termin für die jährliche Neuberechnung der Elternbeiträge gemäss ASIV (jeweils 1. August) sind nicht aufeinander abgestimmt. Es ist daher fraglich, welchen Nutzen ein wesentlich früherer Versand der Gesuchsunterlagen durch das Jugendamt hätte. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Frist von rund 40 Tagen zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen angemessen ist.

Bern, 3. September 2014

Der Gemeinderat